

**Rechtsverordnung  
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
in der Stadt Meschede  
nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 28. Oktober 1977 .....	2
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung .....	3
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung .....	4

**Rechtsverordnung  
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
in der Stadt Meschede  
nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung  
vom 28. Oktober 1977**

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 - BGBL. III 7100-1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW 1977 S. 241) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 27.10.1977 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

1. Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen gehören folgende Waren zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:
2. Gebratene, gekochte, geräucherte, gesalzene und getrocknete Fleisch- und Fischwaren sowie abgepackte Lebensmittel aller Art (ausgenommen lose Sahne und Sahneteilchen);
3. Brot, Semmeln und ähnliche grobe Backwaren.

Unter dem Begriff ähnliche grobe Backwaren fallen folgende Backwaren:

Stuten, Mohnstuten, ungefüllte und gefüllte Hörnchen, Tortenböden, Streuselkuchen, gewöhnliches Hartgebäck ohne Einlage und ohne Aufstrich, Zwieback ohne Aufstrich, Amerikaner und Schnecken;

4. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren, Modeschmuck;
5. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
6. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
7. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
8. Wachs- und Paraffinwaren;
9. Textilien (ausgenommen Anzüge, Kostüme, Kleider, Miederwaren, Hosen, Jacken, Mäntel, Stoffe aller Art, Gardinen, Teppiche und andere Fußbodenbeläge), Arbeitskleidung und Anoraks;
10. Garn- und Kurzwaren;
11. Werbeartikel und Neuheiten;
12. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen, Weihnachtsbäume (ausgenommen künstliche Weihnachtsbäume).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 28. Oktober 1977

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der  
Rechtsverordnung  
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
in der Stadt Meschede  
nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 - BGBL. III 7100-1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW 1977 S. 241) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 21. Februar 1979 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 27.10.1977 erlassen:

**§ 1**

§ 1 der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird wie folgt ergänzt:  
„12. Miederwaren“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, den 14.3.1979

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der  
Rechtsverordnung  
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
in der Stadt Meschede  
nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 - BGBL. III 7100-1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW 1977 S. 241) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 21.2.1990 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 27.10.1977 erlassen:

**§ 1**

§ 1 der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird wie folgt ergänzt:  
„13. Töpfe und Pfannen“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, 16.3.1990

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke